

eides wesentlichen, vierten Teil zunächst der Entstehungsgeschichte der Eidesformel in Art. 16 des Reichskonkordats nach. Bei den Konkordatsverhandlungen gehörte der Treueid zu den Desideraten des staatlichen Konkordatspartners, insbesondere zu den Hitler persönlich interessierenden Punkten (S. 150–153). Die Verfasserin zeigt, daß die Kirche nach 1945 durchaus an der Ablegung und Entgegennahme des Treueides der Bischöfe gemäß Art. 16 des Reichskonkordats interessiert war, weil dadurch auf Seiten des Staates die Anerkennung der Fortgeltung dieses Konkordats in eindrucksvoller Weise und öffentlich dokumentiert wurde. Eine abweichende, allerdings singuläre Auffassung über die Fortgeltung und damit die Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit des Art. 16 des Reichskonkordats vertritt bisher lediglich die Regierung des Landes Hessen. Im Hinblick auf die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Treueids gegenüber dem Staat kommt die Verfasserin nach der Darstellung der Autoren, die den bischöflichen Treueid für verfassungswidrig (S. 167–169) bzw. für verfassungsgemäß (S. 170–171) halten, zu dem Ergebnis, daß es sich beim Treueid der Bischöfe rechtspolitisch zwar um ein überholtes historisches Relikt einer bereits verflossenen staatskirchenrechtlichen Ära handelt; jedoch könnten gegen die erfassungsrechtliche Legitimität keinerlei begründete Bedenken erhoben werden. Sachlich und gewissenhaft werden die sich aus dem Konkordatsrecht ergebenden aktuellen und konkreten Rechtsfragen behandelt, insbesondere die Frage der Zuständigkeit für die Entgegennahme des Treueides, ferner der differierende Wortlaut der Eidesformel in den nach 1945 von den verschiedenen Bundesländern angewandten Fassungen und schließlich die praktische Handhabung der Anfrage bei den Landesregierungen nach etwaigen politischen Bedenken und der Vollzug der Eidesleistung bei denjenigen Diözesen, deren Gebiet sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt. Besondere Berücksichtigung finden die politischen und rechtlichen Probleme, die sich hinsichtlich des bischöflichen Treueids bis zur Wiedervereinigung Deutschlands in Westberlin und in der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1945 bis 1990 stellten.

Abschließend gelangt die Verfasserin im Hinblick auf die Zeitgemäßheit und Angemessenheit des Treueids der Bischöfe zu dem Ergebnis, daß die stets mit einem feierlichen Staatszeremoniell umgebene Ablegung des bischöflichen Treueides eine symbolträchtige Handlung darstellt, in der Kirche und Staat ihren Willen zur Fortsetzung des gegenseitigen friedlichen und freundschaftlichen Zusammenwirkens immer wieder öffentlich und in eindrucksvoller Weise zum Ausdruck bringen.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis, ein ausführliches Personenregister und ein sorgfältig gearbeitetes und differenziert gestaltetes Sachwortregister ergänzen die Arbeit.

Wilhelm Rees Bamberg/Augsburg

Cattaneo, Arturo, Il presbiterio della Chiesa particolare. Questioni canonistiche ed ecclesiologicalhe nei documenti del magistero e nel dibattito postconciliare (Ateneo Romano della Santa Croce: Monografie giuridiche 8), Giuffrè Editore: Milano 1993, 191 S., ISBN 88-14-04264-0, Lire 24.000.

A. Cattaneo (= C.), Professor für Kirchenrecht in Pamplona und Lugano, füllt mit der vorliegenden Studie eine Lücke aus: in der kanonistischen und ekklesiologischen Reflexion ist die Gemeinschaft der in einer Teilkirche wirkenden Priester, das Presbyterium, bislang zu kurz gekommen. Nach einem kurzen historischen Rückblick (9–20) stellt C. zunächst ausführlich die Behandlung des Presbyteriums in den Dokumenten des Lehramts dar – vom II. Vatikanum bis zum Apost. Schreiben »Pastores dabo vobis« – (21–104), um dann zu ausgewählten Problempunkten der aktuellen Diskussion Stellung zu nehmen (105–169). Der Epilog faßt die wichtigsten Anliegen kurz zusammen (171–173). Eine internationale Bibliographie (175–183) und ein Namensregister schließen die Arbeit ab.

Die klare, chronologisch gehaltene Übersicht zu den Dokumenten des Lehramts stellt die Quellenbelege vor, die in der theologischen Stellungnahme präzise ausgewertet werden. Hervorgehoben sei an dieser Stelle nur die »Kritische Analyse einiger lehrmäßiger Positionen«, die den Ertrag der Arbeit hinsichtlich der aktuellen Diskussion auf den Punkt bringt (147–169).

C. nimmt zunächst die von einigen Autoren vertretene Meinung unter die Lupe, in den Konziltexten fänden sich zwei Modelle des Presbyteriums: das Presbyterium, das dem Bischof entweder gegenüberstehe oder zu dem der Bischof selbst gehöre. Das angebliche zweite Modell wird von einigen bevorzugt und im Sinne einer synodalen Regierung des Bistums ausgelegt. C.'s Exegese der Konzilstellen zeigt demgegenüber, daß von zwei unterschiedlichen Modellen keine Rede sein kann. In Einklang mit den vom Konzil zitierten Ignatius-Texten werde deutlich, daß der Bischof als solcher nicht zum Presbyterium gehöre, auch wenn eine intensive Zusammenarbeit zwischen Priestern und Bischof zu wünschen sei. Die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs wird dabei im Sinne der Mörsdorf-Schule interpretiert (als Teil der in der Bischofs-

weihe verliehenen »sacra potestas«). In jedem Fall hat der Bischof die Fülle der Weihegewalt inne, die sich auch in der Regierung des Bistums ausdrücken muß. Daß der Priesterrat nach dem Kirchenrecht »nur« beratendes Stimmrecht besitzt, erweist sich von daher als sinnvoll.

C. wendet sich sodann gegen die These, das Presbyterium als Ausdruck der Kollegialität des Amtes in der Teilkirche zu sehen, so wie das Bischofskollegium die gemeinsame Verantwortung in der Gesamtkirche betone. Im Vergleich zur Bischofsweihe ist das ontologische Fundament verschieden: nicht der Priester, wohl aber der Bischof hat die Fülle der Weihegewalt inne. Besser als von »Kollegialität« ist hier von »Konsiliarität« des Presbyteriums zu sprechen (Ayman); die Mitverantwortung des Presbyteriums für die Leitung des Bistums zeigt sich als Beratung, nicht als Entscheidungsvollmacht.

Den Texten des Lehramts (inkl. CIC) nicht gerecht wird eine dritte These, die eine »ordentliche« und eine »außerordentliche« (bzw. »assoziierte«) Mitgliedschaft im Presbyterium behauptet. Die erstere komme den in einer Teilkirche inkardinierten Priestern zu, die zweite den übrigen dort tätigen Priestern. C. zeigt demgegenüber aufgrund der einschlägigen Dokumente, daß alle in einer Teilkirche tätigen Priester (auch z. B. die aus anderen Diözesen und die Mitglieder eines Ordens) zu deren Presbyterium gehören. Wichtig ist die praktische Folge (die nicht immer beachtet wird), daß auch die nicht inkardinierten Priester aktives und passives Wahlrecht für den Priesterrat innehaben (cf. CIC can. 498).

Die Aufgaben des Priesterrats werden in den einschlägigen kirchlichen Texten ähnlich umschrieben wie die des Pastoralrats im Bistum. Von daher haben manche Autoren gefordert, die beiden Räte zu einem einzigen Organ zusammenzuschließen. C. hebt ge-

genüber die Nuancen hervor, die in den Dokumenten des Lehramts die beiden Räte voneinander unterscheiden; insbesondere wird nur vom Priesterrat gesagt, daß er dem Bischof bei der Leitung des Bistums helfe (Presbyt. ordinis 7/b; CIC can. 495 § 1).

Die Monographie von C. wird sich in Fachkreisen zweifellos als Standardwerk zum »Presbyterium« durchsetzen, das auch für die deutsche Ekklesiologie und Kanonistik interessant ist, die in der Literaturlauswertung breit zum Zuge kommen.

Einige Verbesserungen für eine Neuauflage sind allerdings im geschichtlichen Vorspann zu wünschen, der etwas global ausgefallen ist. Es wäre genauer zu verifizieren, ob wirklich die Entwicklung von der »Urkirche« bis zum II. Vatikanum pauschal als »Verdunkelung« des Presbyteriums gesehen werden kann (so 18–20). In der Schilderung der »Urkirche« trifft nicht zu, daß im Neuen Testament und im 1. Clemensbrief nur »einige« Presbyter Episkopen genannt werden (vgl. 10.13); in Apg 20 und 1 Clem werden beide Titel für die gleiche Gruppe gebraucht. Falsch ist die Meinung, erst die Verfolgungen hätten Presbyter gezwungen, einzeln (und nicht als Kollegium) zu zelebrieren (17); dagegen steht schon Ignatius, Smyrn. 8,1. Ob es in der »Urkirche« eine Konzelebration gegeben hat, wobei (im heutigen Sinne) die eucharistische Wandlung gemeinsam vollzogen worden sei (17), ist in der dogmatischen Reflexion umstritten.

Doch diese Kritikpunkte treffen in keiner Weise den Schwerpunkt der Arbeit, die sich auf die Kanonistik und deren ekklesiologische Auswertung konzentriert. Deren Aktualität zeigt sich auch im neuen Direktorium der Kleruskongregation zu Dienst und Leben der Priester (1994), das die priesterliche Gemeinschaft im Presbyterium stark hervorhebt.

Manfred Hauke, Lugano

Moraltheologie

Ramón García de Haro: *La vida Cristiana. Curso de Teología Moral Fundamental*, EUNSA. Pamplona 1992, Colección Biblioteca de Teología (ISBN 84-313-1184-3), 856 Seiten, 4.500 Ptas.; italienisch: Roma 1994.

Der Verfasser des sehr empfehlenswerten Buches ist ordentlicher Professor für Moraltheologie an der päpstlichen Lateran-Universität (Institut Johannes Paul II für Ehe und Familie) und am Ateneo Romano della Santa Croce. Er hat bereits eine Vielzahl von Büchern und Artikeln zu einschlägigen moraltheologischen Grundfragen verfaßt, die zeigen, daß er mit den Kirchenvätern, der biblischen Theologie und den lehramtlichen Äußerungen bestens vertraut ist und die aktuelle internatio-

nale Literatur zum Thema verarbeitet hat (vgl. z. B. R. García de Haro, Cristo, Fundamento de la moral. Los conceptos básicos de la vida moral en la perspectiva cristiana, Ediciones Internacionales Universitarias (Via Augusta, 9 pral.), EUNSA, S. A., Barcelona 1990, 190 S.).

Bei der Vielzahl heutiger Publikationen fällt immer wieder ein Mangel auf: Das Fehlen geeigneter grundlegender Handbücher zu den verschiedensten theologischen Disziplinen. Nach dem Wunsch des zweiten Vatikanischen Konzils soll die Einheit der verschiedenen Bereiche der Theologie, der biblischen, systematischen und geistlichen Theologie neu berücksichtigt werden. Bei vorliegendem Werk handelt es sich um ein übersichtliches und klares Handbuch der Moraltheologie, das die Äußerungen